

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.09.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Berichterstattung: Abg. André Bock (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Ist ein Leistungsbescheid erlassen worden, kann ein Leistungsbescheid erlassen werden oder hätte ein Leistungsbescheid früher erlassen werden können und haftet eine Dritte oder ein Dritter kraft Gesetzes für diese Geldleistung, so kann auch gegenüber dieser oder diesem ein Leistungsbescheid erlassen werden. ²Zuständig ist die Behörde, die für den anderen Leistungsbescheid zuständig ist.“

2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Leistungsbescheids oder einer anderen Vollstreckungsurkunde sind, auch wenn diese nach

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und
zur Änderung weiterer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom **20. Mai 2019** (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 **wird wie folgt geändert:**

- a) Nach **Absatz 1** wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹**Wer** kraft Gesetzes für **eine durch** Leistungsbescheid **festsetzbare** Geldleistung haftet _____, _____ kann **durch** _____ Leistungsbescheid **in Anspruch genommen** werden. ²Zuständig ist die **für die Festsetzung der Geldleistung zuständige** Behörde _____.“

- b) **Absatz 5** erhält folgende Fassung:

„(5) **Vollstreckungsschuldnerin oder Vollstreckungsschuldner** ist

1. **bei einem Leistungsbescheid die- oder derjenige, gegen die oder den der Leistungsbescheid gerichtet ist,**
2. **bei anderen Vollstreckungsurkunden die- oder derjenige, die oder der darin als zahlungspflichtig genannt wird,**
3. **bei einem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 die- oder derjenige, die oder der zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist.“**

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „leisten“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt.
4. § 8 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Der Auftrag kann bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument eingereicht werden; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 der Zivilprozessordnung sowie aufgrund des § 130 a Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassene Rechtsverordnungen entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
5. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 747, 748, 778 und 781 bis 784“ durch die Angabe „§§ 747, 748, 778, 780 Abs. 2 und die §§ 781 bis 784“ ersetzt.

6. Nach § 21 a wird der folgende § 21 b eingefügt:

„§ 21 b
Ermittlung des Aufenthaltsortes der
Vollstreckungsschuldnerin und des
Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zu Zuzug oder Fortzug der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbe-

3. *unverändert*

4. § 8 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz **5** eingefügt:

„⁵Der Auftrag kann bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument eingereicht werden; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1 **und** Abs. 3 **bis 6** der Zivilprozessordnung sowie **die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung** entsprechend.“

- b) Die bisherigen Sätze **5 und 6** werden Sätze **6 und 7**.

5. *unverändert*

5/1. In § 21 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ermitteln“ die Worte „und zu diesem Zweck auch Meldedaten bei der Meldebehörde erheben“ eingefügt.

6. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

hörde, die nach Auskunft des Ausländerzentralregisters aktenführend ist, den Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners,

2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4 c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) ¹Ist die Vollstreckungsschuldnerin Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. ²Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin eine Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für die oder den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

7. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

8. Nach § 22 a wird der folgende neue § 22 b eingefügt:

„§ 22 b
Weitere Ermittlungsbefugnisse
der Vollstreckungsbehörde

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben,
2. ab dem 1. Januar 2020 das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93 b Abs. 1 AO bezeichneten Daten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners abzurufen (§ 93 Abs. 8 Satz 2 AO),
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Abs. 1 Nr. 17 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halterin die Vollstreckungsschuldnerin oder als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, erheben.

(2) Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach § 22 Abs. 7 offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, zu führen, oder

7. *unverändert*

8. Nach § 22 a wird der folgende neue § 22 b eingefügt:

„§ 22 b
Weitere **Vermögensermittlung**

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf

1. *unverändert*

2. **wird gestrichen**

3. *unverändert*

(2) Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen.

(3) Für die der Vollstreckungsbehörde nach Absatz 1 bekannt gewordenen Daten gilt § 21 b Abs. 3 entsprechend.“

9. Der bisherige § 22 b wird § 22 c und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 22 b Abs. 2 erfüllt ist,
2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig befriedigt oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist und die Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, nicht innerhalb eines Monats vollständig erfüllt, nach dem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.“

3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen

und die Datenerhebung zur Vollstreckung erforderlich ist.

(3) Für die **Übermittlung der** nach Absatz 1 **erhobenen** ____ Daten, **die innerhalb der letzten drei Monate bei** der Vollstreckungsbehörde **eingegangen sind**, gilt § 21 b Abs. 3 entsprechend.“

9. Der bisherige § 22 b wird § 22 c und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. *unverändert*
2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig **erfüllt** oder
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Wird der Vollstreckungsbehörde vor Übermittlung der Eintragungsanordnung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr vorliegen, so hebt sie die Eintragungsanordnung auf und unterrichtet die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner hierüber.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer Zahlung nach dem Zahlungsplan ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so wird der Zahlungsplan hinfällig und es endet die einstweilige Einstellung der Vollstreckung.
⁵Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über die Festsetzung und das Hinfälligwerden eines Zahlungsplans.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „Urkunde oder einer anderen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein,

- b) *unverändert*

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über die Festsetzung _____ **des** Zahlungsplans.
⁵Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer Zahlung nach dem Zahlungsplan ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so wird der Zahlungsplan hinfällig und es endet die einstweilige Einstellung der Vollstreckung; **Satz 4 gilt entsprechend.**“

- b) *unverändert*

11. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen **Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**

Das Niedersächsische **Polizei- und Ordnungsbehördengesetz** in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ werden durch die Worte „die Landesregierung ermächtigt,“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 8 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin wird der Klammerzusatz „(NVwVG)“ gestrichen.
2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der ab dem *[einsetzen: Da-*

- b) **Es** ____ wird der folgende **Absatz 5** angefügt:

„**(5)** Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

2. *unverändert*

Artikel 3

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 8 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), **geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. 70)**, wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Artikel 4

Neubekanntmachung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tum wie in Artikel 6 Satz 1] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 8 a Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „eingereicht werden“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Ist die Einreichung als elektronisches Dokument vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. ⁵Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
3. Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 6 bis 9.
4. Im neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Auftrag“ ersetzt.

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 8 a Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

0/1. Satz 4 wird gestrichen.

1. **Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:**

In ____ Halbsatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „eingereicht werden“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.
2. Es werden die folgenden neuen Sätze **5** und **6** eingefügt:

„⁵Ist die Einreichung als elektronisches Dokument **aus technischen Gründen** vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. ⁶Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“
3. Die bisherigen Sätze **6** und **7** werden **Sätze 7 und 8**.
4. **wird gestrichen**

Artikel 5/1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Dem § 180 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 ist für eine vor dem 19. April 2018 verkündete Sitzung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/3037

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

unbeachtlich, wenn diese spätestens zum Zeitpunkt ihrer fehlerhaften Verkündung auf einer Internetseite der Kommune bereitgestellt worden ist und dort dauerhaft bereitgestellt wird; bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden genügt die Bereitstellung auf einer Internetseite der Samtgemeinde. ²§ 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz sowie für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan.“

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 5 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 **treten** Artikel 5 am 1. Januar 2022 **und Artikel 5/1 am Tag nach der Verkündung** in Kraft.